BEBAUUNGSPLAN "GROSSWIES"

IV. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG UM DIE CLOEFSTRASSE

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M. 1 : 1000

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(nach BauGB 1986 i.V. mit BauNVO 1990 und PlanzV 1990)

- Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 6 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. UBO (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 Abs. 1 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO)
- Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 und 19 BauNVO)
- Geschoßflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 und 20 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
  Sportlichen Zwecken dienenden Gebäude
- Verkehrsflächenbegrenzungslinie und Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  Fuß- und Radweg
  Verkehrsberuhigter Bereich
- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB), Trafo
- Versorgungsleitung der VSE – 20 kV-Kabel (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Private und öffentl. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Fruststuksgrenzen (§ 2 Abs. 2 PlanzV), Bestand
- Vorhandene Gebäude (§ 2 Abs. 2 PlanzV)
- Gattungsbereich der Gestaltungssatzung für das Gebiet „Grosswies" (Amtsblatt des Landkreis Nr. 65 vom 23.12.1988), innerhalb dessen die Inhalte dieser Satzung gelten und nicht die in diesem Bebauungsplan festgesetzten gestalterischen Vorgaben nach § 9 Absatz 4 BauGB i.V. mit § 83 Absatz 4 LBO

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.1989 (BGBl. I, S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 466), ergänzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622)
- das Wohngeldgesetz (Erleichterungsgesetz (WoGEG-EVG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 909), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889), ergänzt durch Art. 6 des UVP-Gesetzes vom Februar 1990 (BGBl. I Nr. 6, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I, S. 1529) i.d.F. v. 1994, ergänzt durch Art.7 des UVP-Gesetzes vom Februar 1990 (BGBl. I Nr.6, S.205)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1990 (BGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- das Gesetz zur Änderung der Zuständigkeiten des Bundes im Naturschutzrecht (Naturschutzzuständigkeitsänderungsgesetz - BNatSchZustÄndG) vom 12. Juni 1990, BGBl. I, S. 1208
- die Verordnung über die Ausgleichsabgabe nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabenverordnung - AAVO) vom 25. März 1980 (Amtsblatt des Saarlandes vom 25. März 1980, S. 780)
- die Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 15. November 1996 (Amtsblatt des Saarländes Nr. 57/1996, S. 1073)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 18. April 1980 (Amtsblatt des Saarländes vom 24. Mai 1980, S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1993 (Amtsblatt des Saarländes vom 21. Mai 1993, S. 453)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarländes 1993, S. 545), ergänzt durch Bekanntmachung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarländes, 1993, S.460)
- das Saarländische Wohlergesetz (Saar-SWG) in der Fassung vom 15.10.1977 (Amtsblatt des Saarländes S. 869 f.)

TEIL B: TEXTTEIL

I. Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

1.1 Baugebiet 1

1.1.1 Zulässige Arten der Nutzung

1.1.2 nicht zulässige Arten von Nutzungen

1.2 Baugebiet 2

1.2.1 Zulässige Arten der Nutzung

1.2.2 nicht zulässige Arten von Nutzungen

Mischgebiet (MI$_1$)

gem. § 6 Abs. 2 BauNVO sind zulässig:

Wohngebäude,

Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird bestimmt, daß die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen

Gewerbebetriebe,

sonstigen Gewerbebetriebe,

Anlagen für Verwaltungen,

Anlagen für sportliche Zwecke,

Gartenbaubetriebe,

Tankstellen,

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, die über einen Teilbetrieb, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,

in diesem Baugebiet nicht zulässig sind.

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird bestimmt, daß die nach § 6 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

auch nicht außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.

Mischgebiet (MI$_2$)

gem. § 6 Abs. 2 BauNVO sind zulässig:

Wohngebäude,

Geschäfts- und Bürogebäude,

Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von max. 150 m²,

Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Anlagen für Verwaltungen,

Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird bestimmt, daß die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen

sonstigen Gewerbebetriebe,

Anlagen für sportliche Zwecke,

Gartenbaubetriebe,

Tankstellen,

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

in diesem Baugebiet nicht zulässig sind.

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird bestimmt, daß die nach § 6 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

auch nicht außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.

1.3 Baugebiet 3

1.3.1 Zulässige Arten der Nutzung

1.3.2 nicht zulässige Arten

1.4 Baugebiet 4

1.4.1 Zulässige Arten der Nutzung

1.4.2 Nicht zulässige Arten von Nutzungen

1.5 allgemein gilt

Mischgebiet (MI$_3$)

gem. § 6 Abs. 2 BauNVO sind zulässig:

Wohngebäude,

Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Anlagen für Verwaltungen,

Gartenbaubetriebe und

Tankstellen,

gem. § 15 BauNVO sind bauliche und sonstige Anlagen, die nach Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn sie nach § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO Bestandteile des Baugebietes sind, die nach Eigenart des Baugebietes selbst oder in diesem Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

gem. § 4 Abs. 2 BauNVO sind zulässig:

Wohngebäude,

Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Weiterhin wird gemäß § 4a Abs. 4 Nr. 2 BauNVO bestimmt, daß

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften bis zu einer Gesamtfläche von 150 m²)

in dem Baugebiet allgemein zulässig sind.

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird bestimmt, daß die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen

die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke,

in dem Baugebiet nicht zulässig sind. Außerdem wird gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO bestimmt, daß Tankstellen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können.

Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Anlagen für Verwaltungen,

Gartenbaubetriebe und

Tankstellen,

gem. § 15 BauNVO sind bauliche und sonstige Anlagen, die nach Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn sie nach § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO Bestandteile des Baugebietes sind, die nach Eigenart des Baugebietes selbst oder in diesem Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 **Zahl der Vollgeschosse**
(gem. § 20 BauNVO)

siehe Plan.

2.2 **Grundflächenzahl**
(gem. § 19 BauNVO)

siehe Plan.

2.3 **Geschoßflächenzahl**
(gem. § 20 Abs. 2, 3 und 4 BauNVO)

siehe Plan.

3. **Bauweise**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

gem. § 22 Abs. 1 BauNVO wird für die Hauptgebäude und das Allgemeine Wohngebiet die offene Bauweise festgesetzt.

4. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
(gem. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenzen festgesetzt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß Ausmaß kann gestaltet.

5. **Stellplätze und Garagen**
(gem. § 12 und § 21 a BauNVO)

siehe Plan.
Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

6. **Gebäude und Räume für freie Berufe**
(gem. § 13 BauNVO)

Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und sonstiger Gewerbetreibender, die ihren Beruf in Wohnungen ausüben, sind in den festgesetzten Wohngebieten (WA) bis zu 50 % der jeweiligen Wohngebiet Räume zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Gebiet und der Lage nicht entgegen stehen, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der Grundstücke oder der Baugebiete selbst dienen und selbst keine Eigenart nicht widersprechen.

7. **Nebenanlagen**
(gem. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch wenn im Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen zur Kleinkinderspielplätze, soweit nicht Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anordnung hinder.

Zu den Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO zählen auch Flächen für Recycling-Container.

8. **Flächen für den Gemeinbedarf**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für schulische und sportliche Einrichtungen und Anlagen.

9. **Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Plan.
Ausgestaltung der Verkehrsgrünflächen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.Vm. § 9 SNG.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als "Verkehrsberuhigte Zone" im Sinne des Straßenverkehrs ZVL bei StVO-Festgesetzt.

Es wird festgesetzt, daß bei den nicht-ebenen Grundstücksflächen mit den Flurstücksnummern 1430/2, 1430/3, 1432/25, 1432/26, 1430/31, 1430/33, 1430/18 bis 1430/70 sowie 1430/31 bis 1430/33 die Zufahrten so ausgestaltet sind, daß der Gust-straße aus zu erfolgen hat und von den Grundstückseigentümern duldet zuführen ist.

Der Anschluß an die Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser und Kanal) sowie an die Straße ist auf dem kürzesten Wege herzustellen.
Der Anschluß an die Hauptleitungen in der Saarschleife ist möglichst ohne die Benutzung der Zwischenstraßen herzustellen.
Diesen Fällen werden die Hausanschlüsse von der Gemeinde satzungsgemäß im öffentlichen Verkehrsraum der Saarbrücker Straße verlegt.

10. **Grünflächen**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

siehe Plan.
Es sind standortgerechte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen entsprechenden Artenlisten sowie mit einheimische Obstbaumarten zu verwenden. Private standortgerechte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

11. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

II. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 4 LBO

Gestaltung der Gebäude:
Die Gebäude sind in Form, Fassadenfarbe und Materialien zurückhaltender abzustimmen und zu gestalten. Grelle, unruhig wirkende Materialien sind zu vermeiden. Für den Fassadenanstrich sind pastellfarbene Mineralfarben zu bevorzugen.

Dachgestaltung:
In den Wohngebieten sind im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Satteldächer mit einer Neigung der Dachflächen von 25° - 45° zulässig. Als Dacheindeckung sind rote Ziegeldächer zu bevorzugen.

Einfriedungen:
Werden Grundstücke eingefriedet, sind diese zur Straße hin entweder in Form von Hecken oder Holzzäunen mit senkrechter Lattenführung, als Maschendraht aus entsprechenden Materialien oder als Holzzaun bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m zu gestalten.

Fußwege:
Sind als separaten Fußwege sind mit einer wassergebundenen Decke zu befestigen.

III. Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 SNG

Öffentliches Grün:
Im Verlauf der Cloefstraße und der Saarbrücker Straße (Verkehrsgrün) sind einheimische Gehölzarten (Rotdornbäume, StU 14 - 16 cm) anzupflanzen. Um auf den hiesigen vorhandenen Erh- und Aufenthaltsräume einzugehen, wird ein Mindestabstand von 8 zu setzenden Bäumen pro 100 m festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen:
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden, standortgerecht zu begrünen.

Pflanzliste
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind ausschließlich die nachfolgend gelisteten Arten zu verwenden.

BAUMARTEN

1. Bergahorn	Acer pseudoplatanus	14 - 16	20 - 25
2. Spitzahorn	Acer platanoides	14 - 16	20 - 25
3. Stieleiche	Quercus robur	14 - 16	20 - 25
4. Traubeneiche	Quercus petraea	14 - 16	20 - 25
5. Hainbuche	Carpinus betulus	14 - 16	20 - 25
6. Winterlinde	Tilia cordata	14 - 16	20 - 25
7. Sommerlinde	Tilia platyphyllos	14 - 16	20 - 25
8. Vogelkirsche	Prunus avium	14 - 16	20 - 25
9. Eberesche	Sorbus aucuparia	14 - 16	20 - 25
10. Mehlbeere	Sorbus aria	14 - 16	20 - 25
11. Elsbeere	Sorbus torminalis	14 - 16	20 - 25
12. Feldahorn	Acer campestre	14 - 16	20 - 25
13. Obstbäume		14 - 16	20 - 25

STRAUCHARTEN

1. Hasel	Corylus avellana	2	60 - 100
2. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	2	60 - 100
3. Weißdorn	Crataegus monogyna	2	60 - 100
4. Schlehe	Prunus spinosa	2	60 - 100
5. Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	2	60 - 100
6. Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	2	60 - 100
7. Liguster	Ligustrum vulgare	2	60 - 100
8. Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	2	60 - 100
9. Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	2	60 - 100
10. Heckenrose	Rosa canina	2	60 - 100
11. Weinrose	Rosa rubiginosa	2	60 - 100
12. Brombeere	Rubus fruticosus	2	60 - 100
13. Himbeere	Rubus idaeus	2	60 - 100
14. Stachelbeere	Ribes uva-crispa	2	60 - 100
15. Johannisbeere	Ribes rubrum	2	60 - 100

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Gemeinde Merzig hat am 07.04.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Grosswies IV. Änderung und Erweiterung um die Cloefstraße" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, ist am 28.10.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.

2. Die Gemeinde, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.04.1994 auf der Aufstellung eines Bebauungsplanes benachrichtigt (§ 4 Abs. 1 BauGB). In dieser Benachrichtigen haben die Gelegenheit erhalten, sich zum Gesamtinhalt am 05.07.1994 geäußert und in die Abwägung eingehend worden.

3. Die frühzeitige Bekanntgabe der Bürger an diesem Bebauungsplan wurde am 29.04.1994 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Ergebnisse wurden anschließend in die Abwägung zum Beschluß der Planungsentwurf eingestellt.

4. Der Gemeinderat hat am 28.07.1994 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

5. Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 16.08.1994 bis einschließlich 19.09.1994 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, daß unangemeldete Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, mit Schreiben vom 29.07.1994 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

6. Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.07.1994 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

7. Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 29.11.1994 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde bekanntgegeben, die Anregungen und Bedenken sind protokolliert haben, mit Schreiben vom 29.11.1994 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

8. Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat aufgrund erneut Beteiligungsbestimmung in der Zeit vom 12.12.1994 bis einschließlich 13.01.1995 zum zweiten Mal öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 3 BauGB).

9. Ort und Dauer der zweiten Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, daß unangemeldete Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 02.12.1994 im "Amtlichen Bekanntmachungen" der Gemeinde Merzig ortsüblich bekannt gemacht.

10. Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.11.1994 von der zweiten Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

11. Während der zweiten Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

12. Der Gemeinderat Merzig hat am 07.02.1995 den Bebauungsplan "Grosswies - IV. Änderung und Erweiterung um die Cloefstraße", als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Merzig, den 8. Mai 1995

Der Bürgermeister

13. Der Beschluß des Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BauGB am 8. Mai 1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Merzig, den 8. Mai 1995

Der Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Tagesdatum des Eingangs: 24.4.1995

Der Landrat
des Landkreises Merzig-Wadern
Az.: 610-4-37/95/TT/Mo/Ge

Merzig, den 8. Mai 1995

Der Bürgermeister

Der Durchführung des Anzeigenverfahrens gem. § 11 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Merzig, den 8.7.1995

Der Bürgermeister

Mit diesen Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit der zusammenfassenden Erklärung zu Art und Weise wie die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden und den hierzu gehörenden Unterlagen bei der Gemeinde einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung ist am 8.7.1995 in Kraft getreten.

Merzig, den 8.7.1995

Der Bürgermeister

NORDEN

HINWEISLEGENDE

ENTWURF:	DIPL.-ING. ROLF BERTRAM TEAMPROMUS GMBH
GEZEICHNET:	IRINA HAHN ZGL. GRANDERT, GMBH
PROJEKT-NR.:	92 / 26 BEH. VERFAHRENST. GMBH

M. 1 : 1000

REPRÄSENTIST IM AUFTRAG DER GEMEINDE MERZIG

VERVIELFÄLTIGUNG, WEITERGABE UND VERÖFFENTLICHUNG NUR MIT GENEHMIGUNG DES VERFASSERS

agsta UMWELT